

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein
BGHR: ja

ZPO § 116

An der Auffassung, daß die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht schon dann allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde (§ 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO), wenn bei der Entscheidung des Rechtsstreits Rechtsfragen von allgemeinem Interesse zu beantworten sind (BGH Beschluß vom 20. Januar 1965 - VIII ZR 304/62 = NJW 1965, 585), ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe festzuhalten.

BGH, Beschl. v. 20. Dezember 1989 - VIII ZR 139/89 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

VIII ZR 139/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

P [REDACTED] S [REDACTED] Sa [REDACTED] GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Dietrich R [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], B [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
[REDACTED] -

g e g e n

GZS Gesellschaft für Z [REDACTED] mbH (Geschäftsbereich
Eurocard), vertreten durch ihre Geschäftsführer Herbert
D [REDACTED] und Michael N [REDACTED], T [REDACTED]-Allee [REDACTED], F [REDACTED]
am Main 1,

Klägerin, Widerbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

WI

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Treier,
Dr. Zülch, Dr. Paulusch und Dr. Hübsch

am 20. Dezember 1989

beschlossen:

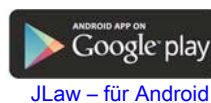
Der Antrag der Beklagten auf Prozeß-
kostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe:

Nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO kommt eine Gewährung von
Prozeßkostenhilfe für die beklagte GmbH nur in Betracht, wenn
die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung
allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Das ist der Fall,
wenn die Entscheidung größere Kreise der Bevölkerung oder des
Wirtschaftslebens anspricht oder soziale Wirkung nach sich
ziehen kann (BGHZ 25, 183, 185). Diese Voraussetzung hat die
Beklagte nicht dargetan, auch der Akteninhalt gibt dafür
keine Anhaltspunkte. Das allgemeine Interesse an einer rich-
tigen Entscheidung genügt hierfür in der Regel nicht (BGH
aaO; BFH NJW 1974, 256). Ebenso wenig reicht - entgegen der
Meinung der Beklagten - der Umstand aus, daß bei der Ent-
scheidung des Rechtsstreits Rechtsfragen von allgemeinem In-
teresse zu beantworten sein mögen (Senatsbeschluß vom



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



20. Januar 1965 - VIII ZR 304/62 = NJW 1965, 585). An dieser Auffassung, der das Schrifttum ganz überwiegend zugestimmt hat (z.B. Baumbach/Hartmann, ZPO, 48. Aufl., § 116 Anm. 8 D; Zöller/Schneider, ZPO, 15. Aufl., § 116 Rdnr. 21; Thomas/Putzo, ZPO, 15. Aufl., § 116 Anm. 2 b; Wieczorek, ZPO, 2. Aufl., § 114 Rdnr. E II; Schoreit/Dehn, BerHG/PKHG, 3. Aufl., § 116 ZPO Rdnr. 11), ist auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBI. I S. 677) festzuhalten (a.A. Deppe-Hilgenberg in: AK-ZPO, § 116 Rdnr. 8). Die Begründung zum Regierungsentwurf dieses Gesetzes (BT-Drucks. 8/3068 S. 26 f) zeigt deutlich, daß auch der Entwurf von der bis dahin vertretenen Grundauffassung nicht abgehen wollte, Armenrecht solle einer juristischen Person wegen ihrer besonderen Verhältnisse in erster Linie in Fällen gewährt werden, "in denen eine juristische Person ohne die Durchführung des Rechtsstreits behindert sein würde, der Allgemeinheit dienende Aufgaben zu erfüllen", oder dann, wenn "von der Durchführung eines Prozesses die Existenz eines Unternehmens abhängt, an dessen Erhaltung wegen der

großen Zahl der von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ein allgemeines Interesse bestehe". Ein solcher oder auch nur vergleichbarer Fall ist hier nicht gegeben.

Wolf

Dr. Paulusch